



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und Änderung des Umweltschutzgesetzes; Antwort des Kantons Uri im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 16. Dezember 2009 das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und Änderung der Aarhus-Konvention und zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens werden gebeten, die Stellungnahmen dem Bundesamt für Umwelt, Abteilung Recht, bis am 26. März 2010 zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zur Beschlussvorlage wie folgt:

Zu Artikel 1 Bundesbeschluss

Wir begrüssen die Grundsätze und Ziele der Aarhus-Konvention und der Änderung von Almaty. Der Anspruch auf Umweltinformation und auf Zugang zu amtlichen Dokumenten steht in Einklang mit dem modernen und demokratischen Staatsverständnis der Schweiz. Den Bürgerinnen und Bürgern muss es möglich sein, zu prüfen, ob die Behörden die ihnen über-

tragenen Aufgaben umfassend und richtig vollziehen. Es soll ihnen auch der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewährleistet sein. Der Grossteil der Regelungsgegenstände der Aarhus-Konvention ist mit dem schweizerischen Recht längst umgesetzt. Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention und der Änderung von Almaty kann die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen. Zudem sichert sie sich auch die Möglichkeit, eine allfällige Weiterentwicklung der Konvention mitzubestimmen. Schliesslich wird durch die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention eine Angleichung an das Recht der Europäischen Gemeinschaft geschaffen, was durchaus sinnvoll ist. Wir befürworten die Genehmigung und Ratifizierung der Konvention durch den Bund, wie das in den Absätzen 1 bis 3 Bundesbeschluss vorgesehen ist.

Nach Absatz 4 soll bei der Ratifizierung ein Vorbehalt angebracht werden. Konkret soll das Informations- und Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen in Bezug auf radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung nach Artikel 3 Absatz 2 USG ausgeschlossen bleiben. Damit können die Umweltorganisationen - im Gegensatz zu den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern - die Verletzung der Vorschriften des Kernenergiegesetzes (KEG; SR 732.1) weiterhin nicht rügen. Zudem können sie die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit in diesem Bereich nicht in Anspruch nehmen. Wir können uns dem anschliessen. Immerhin ist die in Artikel 3 Absatz 2 ausschliessliche Geltung der Strahlenschutz- und Atomgesetzgebung und die damit verbundene Einschränkung des Beschwerderechts der Umweltschutzorganisationen angesichts der historischen Entstehung verständlich und lässt sich insbesondere mit Vollzugsüberlegungen auch sachlich rechtfertigen. Im Übrigen unterstehen Beschlüsse der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung nach Artikel 48 Absatz 4 KEG dem fakultativen Referendum, so dass die Mitwirkung der Öffentlichkeit bereits ausreichend sichergestellt ist.

Zu Artikel 2 Bundesbeschluss (Änderungen des USG)

Aufhebung von Artikel 6 USG

Keine Bemerkungen

Artikel 7 Absatz 8 USG

Wir sind mit der hier vorgeschlagenen umfassenden Definition des Begriffs Umweltinformation einverstanden.

Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d USG

Laut Artikel 6 Absatz 6 Konvention ist der Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit unter anderem ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen zugänglich zu machen, was mit der Ergänzung in Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d USG zum

Ausdruck gebracht wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmung nicht darauf abzielen darf, dass der Gesuchsteller für sein Vorhaben in jedem Fall Alternativen prüfen muss. Andernfalls wäre das nämlich ein Rückschritt in die Zeit vor der USG-Revision vom 20. Dezember 2006. Der Umweltverträglichkeitsbericht musste gestützt auf den damals noch geltenden Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Massnahmen aufzeigen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, sowie die Kosten dafür. Nur wenn der Gesuchsteller für sein Vorhaben Alternativen prüft oder aufgrund spezieller Vorschriften prüfen muss, soll er die Resultate dieser Prüfung in den Umweltverträglichkeitsbericht integrieren müssen.

Artikel 10e USG, Mitwirkung der Öffentlichkeit

Bei UVP-pflichtigen Anlagen soll sich neu neben den Betroffenen auch die Öffentlichkeit (d. h. jedermann) mit Stellungnahmen beteiligen können, ohne jedoch dadurch Parteirechte zu erlangen. Mit diesem Mitwirkungsrecht, das sich auf Artikel 6 Konvention stützt, sind wir einverstanden.

Um die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 6 Konvention zu gewährleisten, müssen die Anlagen nach Anhang I der Konvention nach innerstaatlichem Recht der UVP (Art. 10a f. USG) unterstehen. Entsprechend ist vorgesehen, dass bei einer Ratifikation der Konvention 10 Industrie-Anlagentypen neu der UVP unterstellt werden (es gelten etwa neue Mengenschwellen für das Färben von Textilien, Giesserei, Galvanik, Papier-, Kalk-, Glas-, Nahrungsmittelherstellung; vgl. Fussnote 34 des erläuternden Berichts S. 18). Da diese Anlagentypen wesentliche Umweltauswirkungen haben, steht eine Aufnahme in Einklang mit Artikel 10a Absatz 2 USG.

4. Kapitel: Umweltinformation

Artikel 10f USG, Umweltinformation und -beratung

Diese gegenüber der bisherigen Regelung von Artikel 6 USG vorgesehene Erweiterung und Konkretisierung der aktiven Umweltinformation erscheint uns sachgerecht und sinnvoll. Viele zentrale Umweltinformationen sind nach geltendem Recht schon frei zugänglich und die aktive Information gehört bereits heute zum Kerngeschäft der Fachstellen.

Artikel 10g USG, Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen

Diese Bestimmung will Artikel 4 Konvention umsetzen. Nach Absatz 1 hat neu jede natürliche oder juristische Person unabhängig von Wohnsitz und Nationalität bzw. Sitz sowie ohne Interessennachweis ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind.

Für den Anspruch und das Verfahren bei Gesuchen gegenüber den Bundesbehörden wird in Absatz 2 auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [BGÖ]; SR 152.3) verwiesen, wobei sich der zeitliche Geltungsbereich mit Blick auf Artikel 4 Aarhus-Konvention auch auf Dokumente erstreckt, die vor dem Inkrafttreten des BGÖ erstellt wurden.

Die Kantone interessiert vorwiegend Absatz 3. Diese Bestimmung verpflichtet sie, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen auf kantonaler Ebene zu regeln. Dabei müssen sie die Vorgaben der Konvention berücksichtigen. Erlassen sie die entsprechenden Regelungen nicht bis zum Zeitpunkt der Ratifizierung durch den Bundesrat bzw. nehmen sie bis dahin die nötigen Anpassungen ihrer Regelungen nicht vor, so gewähren sie den Zugang zu Umweltinformationen sinngemäss nach dem BGÖ und den vom BGÖ abweichenden Bestimmungen nach Artikel 10g Absatz 2 USG (letzter Satz). Mit dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (ÖG; RB 2.2711) kennt der Kanton Uri das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung bereits seit April 2007. Die Modalitäten der Einsichtnahme und die Ablehnungsgründe des kantonalen Rechts entsprechen - bis auf den zeitlichen Geltungsbereich (Art. 11 ÖG) - den Anforderungen der Konvention. Unsere bisherigen Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip lassen darauf schliessen, dass mit der Ausweitung des freien Aktenzugangs höchstens eine marginale Zunahme der Informationsnachfrage zu erwarten ist. Davon ausgehend, dass sich der Mehraufwand in engen Grenzen hält und keine strukturellen Folgekosten zu erwarten sind, erachten wir die getroffene Umsetzungsregelung als richtig.

Artikel 47 USG, Sachüberschrift, Absatz 1 und 2

Keine Bemerkungen

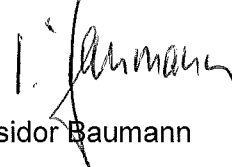
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen sie freundlich.

Altdorf, 16. März 2010

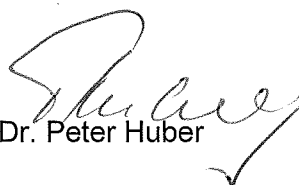


Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann


Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor


Dr. Peter Huber